## Die Verwaltungslehre.

Von

Dr. Jorenz Stein.

Fünfter Theil.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1868.

## Die Innere Verwaltung.

Zweites Hauptgebiet.

## Das Bildungswesen.

Erster Theil.

Das Elementar- und das Berufsbildungswesen

in

Deutschland, England, Frankreich und andern Ländern.

Von

Dr. Sorenz Stein.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1868.

bem Andern mit. Es erzeugt sich bei dem Einen durch den Andern. Der Einzelne wird mit dem, was er geistig besitzt, zum Maß und Borbild, mit dem was er dadurch gilt, zum Sporn, mit dem was er badurch thut, zum Lehrer und Erzieher des Andern. Die Bildung ist daher an und für sich keine ruhende Thatsache, sondern sie ist ihrem höheren Wesen nach ein beständig wirkender, lebendiger Proces, vermöge deffen und in welchem die menschliche Gemeinschaft die geistigen Güter für jeden Einzelnen durch organische, mehr oder weniger bewußte Thätigkeit, hervorbringt, und jede Bildung wird dadurch zu einem geiftigen Zuftand ber Bertheilung und bes Umfangs biefer geiftigen Güter durch jenen Proceß, den ich in einem gegebenen Momente als Thatsache auffassen kann. Wir nennen einen solchen Zustand, insofern er zugleich einen hohen sittlichen Inhalt hat, die Gesittung ober Civilisation. Die Elemente der Geschichte der Gesittung find daber vor allen Dingen in dem Bildungswesen einer Zeit und eines Volkes gegeben. Das System des letteren wird zur Basis der ersteren; ohne jenes bleibt das Urtheil über dieses stets in der Sphäre des subjettiven Eindrucks, und wenn die tiefer eingehende Geschichtschreibung überhaupt das Studium der Verwaltungslehre und des Verwaltungs= rechts künftig voraussetzen wird, so wird die Geschichte des menschlichen Geistes ohne das Studium des Bildungswesens ewig eine unfertige bleiben.

Indeß ist es unsre Aufgabe nicht, dieß speziell zu verfolgen. Wir haben vielmehr das Verhältniß der Bildung zum Staate und zur Verwaltung auf seine letzten Grundlagen zurückzuführen.

Ist nämlich die Bildung und Gesittung ein so gewaltiger Faktor bes Lebens, so wird sie so wenig sich dem Einflusse des Staats entziehen, wie der Staat es vermag, sich gegen sie gleichgültig zu verhalten. Allein der Ausdruck "Bildung" bedeutet etwas so Allgemeines und Unbestimmtes, daß ein Verständniß dieses Verhältnisses erft da beginnen fann, wo die Bildung durch Auflösung in ihre elementaren Grundformen selbst eine feste Gestalt gewinnt. Es ist kein Zweifel, daß es Sache ber Badagogif ift, biefe Auflösung ju vollziehen. Allein wir fönnen diefelbe bennoch nicht als bekannt ober anerkannt voraussetzen. Der Mangel des verwaltungsrechtlichen Clements in der Pädagogik hat hier eine umfassende, ausreichende Auffassung nicht entstehen lassen. Nicht daher um neue Begriffe aufzustellen, sondern um die bekannten so zu ordnen, daß sie der Berwaltungslehre genügen, muffen wir den oben bezeichneten abstraften Begriff der Bildung genauer betrachten, ebe wir zu dem Inhalt des öffentlichen Bildungsrechts gelangen können.

Jener Begriff der Bildung nämlich, wie wir ihn aufgestellt, enthält schon den Punkt, von welchem die Wissenschaft allein zu dem Begriff

und Verständniß bieses öffentlichen Bildungsrechts gelangen fann. In ber That nämlich gibt es barnach überhaupt feine Bildung eines Gingelnen. Jeder Ginzelne ift vielmehr im Leben bes Geiftes zugleich ein Resultat und ein mitwirkender Faktor der Bildung; jede Bilbung bes Ginzelnen, jeder geistige Besith fteht in ber Mitte ber großen Kette, welche die geistige Welt aller unter einander verbindet. In jeder individuellen Bildung spiegelt fich die geiftige Arbeit ber ganzen geistigen Welt wieder, wie das Licht ber Conne in dem Thautropfen; jede individuelle Bildung gibt wieder das Ihrige für die Besammtbilbung her, wie der Thautropfen die Wolfe und ben Strom bildet. Nichts ist großartiger, nichts ift lebendiger, ja nichts ist ergreifender als diese tiefe, niemals ruhende, ewig sich selbst erzeugende Gegenseitigkeit des geistigen Lebens aller Einzelnen und des Ganzen; nichts bringt so ernste Bescheidenheit in den Berstand und so lebens= frischen Muth in das Bewußtsein auch der höchsten Arbeit des Geiftes, als dieß Bild, das sich uns entrollt, wenn wir das was wir die Bilbung nennen, als einen der wichtigsten, ja den allergewaltigsten Proces der Weltgeschichte anschauen. Und wenn es die Aufgabe der Lädagogik ift, nun ihrerseits zu verstehen, wie dieser große Proceg im einzelnen Menschen lebt und wirft, so ift es andrerseits die Aufgabe ber Berwaltungslehre, den zweiten Faktor berfelben, die menschliche Gemeinschaft in ihrer großen, den Bolksgeift umfassenden Thätigkeit bes Gebens und Empfangens der geistigen Güter zur Anschauung zu bringen. Das ist es, wornach wir zu streben haben, und das ift es, weßhalb die Pädagogik niemals ausreichen kann, wo es sich um jene geistige Welt der Menschheit handelt. Erst wo sich Pädagogik im höchsten Sinne bes Wortes — und Verwaltungslehre die Hände reichen, kann die Menschheit ihr eigenes geistiges Leben und Werden erkennen, und durch das was sie darin lernt, für Lernen und Lehre selbst weiter gelangen.

Dieß zu versuchen ist die schwierige Aufgabe unsrer folgenden Arbeit. Um sie zu erfüllen, müssen wir aber zuerst, wie gesagt, die Bildung selbst in ihre drei Grundformen auflösen. Erst an sie kann sich in verständlicher und zugleich praktischer Weise das anschließen, was wir die Verwaltung des geistigen Lebens des Volkes zu nennen haben.

II. Die Berufsbildung. Die Begriffe von Vorbildung und Kachbildung. — Die Lebensaufgabe des Berufes ift ein geiftiges Bange; aber fie hat in dieser ihrer Ginheit zwei Elemente. Das erfte biefer Elemente, bas nächste und verständlichste, besteht aus ber Ge= sammtheit berjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche speciell ber bestimmte Beruf fordert. Das zweite dagegen ift anderer, höherer Natur. Wie der einzelne Beruf felbst ein Theil des Gesammtlebens der Menschen ist, so muß berselbe auch durchdrungen und belebt sein von diesem Bewußtsein, daß er organisch, ethisch und praktisch zu dieser großen Gemeinschaft der menschlichen Arbeit gehöre. Und wie daher einerseits der einzelne Beruf von der Tiefe und Höhe der gesammten menschlichen Arbeit abhängt, so wird auch der Ginzelne in seinem Berufe von dem Bewußtsein der Größe und Gewalt diefer Thätigkeit getragen und gehoben. Jeder Beruf fordert daher für seine höchste Entwicklung neben seinen speciellen Kenntnissen und Fähigkeiten eine Weltanschauung, beren Werth oft unmegbar, aber immer unverfennbar bleibt. Sie muß fich mit seiner speciellen Aufgabe auf das Innigfte verschmelzen und bamit die unendliche Entwicklung berfelben möglich machen; fie muß bem

Einzelnen immer lebendig sein, um ihn über die oft so harte und niederdrückende Begränzung seines besseren Selbst auf den engen Kreis seiner Lebensaufgabe zu trösten und zu erheben; sie ist daher unbrauchbar, wie Luft und Sonnenlicht, aber wie sie unschätzbar für alles, was in ihnen gedeihen soll. Und darum soll jede Berufsbildung neben ihrer speciellen Aufgabe zugleich die allgemeine der höchsten, freiesten Bildung, wenn nicht geradezu enthalten, so doch als Keim in den Geist des Menschen legen, damit er denselben in sich mit eigener Arbeit auf seinem Lebenswege weiter ausbilde.

Den formellen Ausdruck dieser beiden großen Elemente aller Berufsbildung bieten nun zwei Worte, welche aber vermöge jenes innern Zusammenhanges mit der Idee des Berufes selbst mehr ein Princip als ein System ausdrücken. Das sind die Vorbildung und die Fach-

bildung.

Die Vorbildung für den Beruf bedeutet zwei Dinge zugleich und fteht bemgemäß um so höher, je mehr beide neben einander zum Bewußtfein gebracht und zur Geltung gelangt find. Einerseits enthält die Lorbildung die formelle Vorübung in den Kenntniffen und Fähigkeiten, welche die praktische Thätigkeit in der bestimmten Lebensaufgabe voraussett. Allein andererseits hat die Borbildung jene andere, zwar nicht unmittelbar praktische, aber bennoch höhere Funktion, auf die wir oben hingewiesen haben. Sie ift es nämlich, welche ber Bilbung bes Ginzelnen jene allgemeine Grundlage geben foll, die ber geiftigen, organischen Einheit aller Berufe zum Grunde liegt. Sie foll ben Blick über bie Sphäre des Einzelnen hinausheben und die ganze Welt des geistigen Lebens zeigen, ehe ber Mensch sich ber einzelnen begränzten Aufgabe hingibt. Sie foll das Band sein, welches innerlich jeden Beruf mit allen andern verbindet, die große Linie, welche von jedem Bunkte der menschlichen Arbeit auf den Mittelpunkt aller lebendigen Anschauung und That zurückführt. Sie kann das zwar nicht durch Vollendung deffen, was eine solche Bildung fordert; allein sie kann und soll es, indem sie bem Einzelnen das Bewußtsein davon wach erhält und es ihm als Begleiter in seinem Leben mitgibt. Ist durch sie die Fähigkeit gewonnen, ben Blick auf das Ganze zu richten und zu erhalten, hat sie jenes Bewußtsein zur Reife gebracht an bestimmten einzelnen Gebieten bes mensch= lichen Wiffens, so kann nun die Fachbildung eintreten, bas Shftem, welches bas große Princip ber Theilung ber Arbeit in ber geiftigen Welt verwirklicht und welche in diesem Sinne die für die nunmehr scharf begränzte individuelle Lebensaufgabe geforderten Renntnisse und Käbiakeiten barbietet.

Dritte Epoche. Die dritte Epoche, in der wir uns noch gegenswärtig befinden, hat nun einen ganz bestimmten und deßhalb auch leicht zu bezeichnenden Charafter. In ihr wird nämlich jene, bis dahin sporadische, für sich bestehende Realbildung im Allgemeinen zu einem öffentlichen Bildungswesen, nimmt die Handwerferbildung ihrem größten Theil nach in sich auf, und stellt sich gleichberechtigt und mit einer im Wesentlichen gleichartigen Organisation neben das gelehrte Bildungswesen, ohne dabei jedoch im Großen und Ganzen seinen eigenthümlichen Charafter der Bildungsfreiheit zu verlieren. Auch dieß nun ist erst allmählig entwickelt, und bildet in dieser seiner Entwicklung einen hochsbedeutenden Theil der inneren Geschichte Deutschlands.

Je mehr nämlich die ständische Welt der staatsbürgerlichen Platz macht, um so allgemeiner wird das Gefühl, daß Erwerb und Besitz nicht bloß zwei wirthschaftliche, sondern zugleich zwei sociale Faktoren der neuen Ordnung der Dinge sind, und daß deßhalb die Realbildung als eine der allgemeinen Bedingungen der inneren Entwicklung des Volkes angesehen werden müsse. Dieß Gefühl äußert sich nun in Deutschland in der Weise, in welcher jede Ueberzeugung hier zur öffentlichen Geltung gelangt. Es wird Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung, und die Wissenschaft ist es, welche ihm seine Aufgaben und die Organe seiner Erfüllung anweist. Und jetzt beginnt eine zweisache Bewegung, welche dem heutigen wirthschaftlichen Berufsbildungswesen seine allerdings noch keinesweges fertige Gestalt und Ordnung gegeben hat.

Die erste geht dahin, diese wirthschaftliche Bildung zu dem Range und der Aufgabe einer wissenschaftlichen zu erheben. Die Grundslage dafür ist hier wie immer die Aufstellung eigener theoretischer Begriffe und eigener Studien für dieselben. Die Form, in der dieß geschieht, ist die damals gewöhnliche, die Ausübung gewisser Berufe an diese Studien und die ihnen entsprechenden Prüfungen anzuschließen. Wir bezeichnen dieses Gebiet hier kurz als das der Cameralwissenschaften. Durch sie entsteht das, was wir die wirthschaftliche Fachbildung nennen, und die wir unten genauer darzulegen haben. Ihre wichtige historische

Stellung beruht darauf, daß in ihnen zuerst die Verwaltung überhaupt die wirthschaftliche Berufsbildung als eine ihrer Aufgaben anerkennt; durch sie ist die letztere formell in das Shstem des öffentlichen Bildungs- wesens hinein gezogen; damit ist der Keim gelegt, der sich nunmehr namentlich in den folgenden Jahrzehnten unseres Jahrhunderts weiter entwickelt, und eine selbständige Ordnung für sich und für das Ganze hervorruft. Die zweite jener Bewegungen schließt sich dagegen wie die erste an die gelehrte Bildung, so ihrerseits an die Volksbildung.

Mit der Neugestaltung des inneren Lebens der Bölker Europas wird nämlich bas alte ständische Recht ber Zünfte und Innungen immer unhaltbarer; mit ihm die Meinung, als könne die bisherige rein zunft= mäßige Bildung der handwerker in dem großen Produktionskampfe, den jett die Bölker Europas unter einander beginnen, ferner noch ausreichen. Der Erwerb ist eines ber großen, gewiß eines ber allgemeinsten Elemente der Lolfsentwicklung; schon die unterste Bildung kann daher nicht mehr bei der Volksschule stehen bleiben. Sie nimmt vielmehr ben Gebanken einer wirthschaftlichen Elementarbildung in fich auf; fie ftellt dieselbe auf allen Punkten neben die Volksbildung, sie setzt die letzteren durch die erstere fort; sie wird eine allgemeine Verpflichtung des Volkes gegen sich selbst, und so entsteht bas, was wir im weiteren Sinne bas Realschulwesen nennen. So wie dieser Gedanke auftritt, bemächtigt sich nun auch die Wissenschaft besselben. Die Realbildung, und zwar eben die des Volkes, wird in die Pädagogik aufgenommen; sie fängt an, einen integrirenden Theil berfelben zu bilden; sie wird ben Badagogen allmählig gleichberechtigt mit der wissenschaftlichen und gestaltet sich unter ihren Händen allmählig zu einem Shstem von Anstalten, das wir das Realschulfpstem nennen können. Damit hat nun die wirthschaftliche Bildung aber auch die beiden großen Formen der gelehrten Es gibt jett auf Grundlage ber Cameralwissenschaften ein wirthschaftliches Fachbildungs-, auf Grundlage der Realschulen ein wirthschaftliches Vorbildungswesen. Beide sind von der Idee durchdrungen, daß Kapital und Erwerb mächtige sociale Faktoren find, daß beide nicht bloß wirthschaftliche Zwecke, sondern die Erfüllung eines Lebensberufes enthalten, der sich jetzt dem gelehrten als gleichberechtigt an die Seite Der weitere Ausbau diefer beiden Elemente geht nun langfam; aber sicher vor sich; er ift in der Form und in dem Mage seiner Ent= widlung in den einzelnen Staaten verschieden, aber er ift allenthalben gleich in seinem Princip; und indem dieses weite, einer größern Ent= faltung seiner einzelnen Momente entgegen gebende Bildungsgebiet somit eine allgemeine Aufgabe des Staatslebens wird, entsteht jett auch die Forderung, ein öffentliches Recht beffelben aufzustellen und es vermöge

dieses Rechts auch formell in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung des Bildungswesens aufzunehmen.

In dieser neuen Rechtsordnung des wirthschaftlichen Berufsbildungswesens zeigt sich nun sein tiefer Unterschied von dem gelehrten. wirthschaftliche Beruf behält ben Charafter bes individuellen. Es gibt baher keine Pflicht zur wirthschaftlichen Vor= oder Fachbildung; die wirthschaftliche Bildung bleibt principiell frei. Bon dieser Freiheit gibt es schon im Anfange Ausnahmen, die sich freilich nur noch auf die Anstellung der fachmäßig Gebildeten als Staatsbeamtete und auf große einzelne Erwerbsformen beziehen, bei denen die Sicherheitspolizei zur Sprache kommt. Allmählig aber entsteht die Frage, ob die Freiheit ber Borbildung, die mehr und mehr gleichen Rang mit ber Handwerksbildung in den einzelnen Sandwerfen einnimmt, namentlich nach Gin= führung der Gewerbefreiheit, auch jett noch eine allgemein geltende fein folle; und das ift der Inhalt der Gewerbeschulfrage, Die wir unten zu beleuchten haben. Im Großen und Ganzen aber erhält sich ber Gedanke dieser Freiheit ber wirthschaftlichen Berufebildung, und aus ihr geht nun auch die Geftalt der öffentlichen Verwaltung derfelben hervor. Da fie und so weit fie eine freie ift, fann ber Staat fie nicht als Staatsaufgabe anerkennen; da fie aber zugleich eine organisch nothwendige ift, muß sie bemnach eine allgemeine sein. Die Bereinigung beider Grundfage besteht nun darin, daß die Anerkennung des letteren als Forderung an die Selbstwerwaltungsförper erscheint, durch Berftellung von wirthschaftlichen Bildungsanftalten benen, welche fie benüten wollen, das Mittel ber Bildung zu geben. Wiederum fann bas offenbar nur für die Borbildungsanstalten geforbert werden, ba die Fachbildungsanstalten wenigstens jum Theil für einen bestimmten öffentlichen Beruf vorbereiten. Die letteren werden daher zum Theil vom Staate übernommen oder hergestellt. So bilden fich hier Staatsanstalten neben Privat = und Körperschaftsanstalten zwar mit gleicher Bestimmung, aber mit sehr verschiedenen Rechten und verschiedener öffentlicher Stellung; und es wird mit langsamer, aber sicher fortschreitender Entwicklung aus dem Zusammenwirken bieser Elemente ein vollständiges wirthschaftliches Berufsbildungsspftem, bessen Bollendung jett noch ein lettes Glied fordert, um seine ganze organische Stellung zu erfüllen.

Dieß Glied nun besteht in dem Verhältniß desselben zur gelehrten Bildung. Es ist um so entscheidender, darüber zu einer bestimmten Anschauung zu gelangen, als man gerade diese so hochwichtige Seite meistens gar nicht beachtet.

Mit dem Auftreten der staatsbürgerlichen Gesellschaft nämlich

verschwindet, wie schon in der Darstellung des gelehrten Schulwesens erwähnt, der frühere scharfe Gegensatz der gelehrten und wirthschaftlichen Bildung. Beide, von der Wiffenschaft erfaßt, erscheinen allmählig als zwei Seiten desselben Gesammtlebens, als zwei gleichberechtigte, gleich nothwendige Bildungsprocesse im Leben der Bölfer. Je weiter die geistige Entwicklung fortschreitet, um so klarer wird ber Werth bes einen Gebietes für das andere, um so unmöglicher also auch der Gedanke einer principiellen äußeren Scheidung derselben. Aber so wie das feststeht, kommt es nunmehr darauf an, dieser inneren Verbindung auch in einer äußeren Form ihre objektive Anerkennung zu verschaffen. Und daraus geht eine Reihe von Erscheinungen hervor, die in hohem Grade eben durch diese ihre Beziehung zu der inneren Ginheit des Bildungswesens beachtenswerth find. Zuerft findet die Berbindung der Borbildungsanstalten ihren selbständigen Ausbruck im Realghmnafium, das zugleich eine gelehrte und wirthschaftliche Vorbildungsanstalt ift, und baber in beiden Gebieten feine Stellung findet. Dann aber fommt es darauf an, dieselbe Verbindung auch für die Fachbildung herzustellen. Hier ist die äußerliche Verschmelzung unmöglich; sie muß durch eine innere ersetzt werden, und diese erscheint in der gegenseitigen Aufnahme der Gegenstände der Lehre in die speciellen Fächer und ihren Lehrgang. Das Gebiet nun, in welchem die höchste wirthschaft= liche Bildung als Theil ber gelehrten Fachbildung, und damit als eine ber jetzt organisch werdenden Aufgaben der Universitäten auftritt, ist bas der Staatswissenschaften. Ihr charafteristisches Element ift nicht mehr die Philosophie des Staats, welche der allgemeinen, und nicht mehr das Staatsrecht, welches der juriftischen Bildung angehört, sondern speciell die Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und endlich die Verwaltungslehre. Das find die eigentlichen Staatswiffenschaften. und in ihnen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die höchste gelehrte Bildung nicht mehr ohne die höchste wirthschaftliche sein soll; die Stellung der Staatswissenschaften an den Universitäten bildet in diesem Sinne das Kriterium des Verhältnisses derselben zur Entwicklung unserer Gegenwart und nächsten Zukunft. Andererseits kann auch die wirthschaftliche Fachbildung nicht mehr ohne diese höchste wissenschaftliche Auffassung des wirthschaftlichen Lebens bleiben; und so sehen wir wenigftens die Nationalökonomie bei den besten wirthschaftlichen Fachbildungs= anstalten, aber auch schon die Verwaltungslehre neben der Statistik in die Lehre berselben aufgenommen. Das alles ist nun noch vielfach unfertig, zum Theil noch im Stadium bes richtigen Gefühles, statt in bem des klaren Verständnisses, und vielfach, wie in solchen Bewegungen Regel ift, in Einzelfragen verloren, anstatt von Einem das Ganze umfassenden Gedanken beherrscht zu sein. Aber der Entwicklungsgang ist im Großen und Ganzen nicht zweifelhaft; es ist der Proceß der Herstellung der organischen Harmonie zwischen den beiden großen Bildungssgruppen, ein Proceß, der um so rascher und besser seine definitive Gestalt annehmen wird, je klarer man die inneren und äußeren wesentslichen Unterschiede seiner beiden großen Elemente erkennt, um von da aus zum Verständniß des wesentlich Gemeinschaftlichen zu gelangen.

Das nun ift Inhalt und Bedeutung der dritten Epoche bes wirthschaftlichen Berufsbildungssustems, der Epoche, der wir angehören. ist kein Zweifel, daß die wirkliche Geftalt des Ginzelnen in derselben, und der Organismus und das Recht der Anstalten in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Man ist sich eigentlich über wenig Ginzelnes, nicht einmal über die Bedeutung der Namen einig; das Ganze jedoch wird kaum zweifelhaft sein. Die Verwaltungslehre hat nun babei die nicht leichte Aufgabe, auch hier so viel als irgend möglich feste Kategorien, feste Begriffe und feste Namen aufzustellen, benn sie soll die Grundlage bessen sein, was am Ende ben befinitiven Ausbruck bes Ganzen zu geben hat, des geltenden öffentlichen Rechts dieses Bil-Es muß ihr baher verstattet werden, dieß Gebiet zu dunaswesens. formuliren, so weit sie damit zu thun hat. Dieß geschieht für das Einzelne im Folgenden. Das Bild bes Ganzen aber, auf seine ein= fachsten Clemente zurückgeführt, stellt sich wohl faßlich in dem folgenden Schema dar:

Wirthschaftliches Bildungssuftem.

Vorbildungssystem.			Fachbildungssyftem.	
Anknüpfung an die Volks- bildung.	Selbständige wirthschafts liche Borbils dung (Reals und Gewerbes schulen).	Berbindung mit der ge- lehrten Be- rufsbildung (Realghm- nasien).	Specielle wirthsch. Fachbil= dungsan= stalten.	Aufnahme der wirthschaftlichen Berufsbildung in die gelehrte Fachbildung (Staatstuissenschaften).

## II. Begriff und Elemente ber geschichtlichen Gestaltung der wirthschaftlichen Fachbildung.

Das, was wir dem Begriffe nach als wirthschaftliche Fachbildung bezeichnen müssen, besteht in dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten für wirthschaftliche Produktionen, welche durch den wirklichen Betrieb von Unternehmungen aller Art nicht erst erworben werden können, sondern vielmehr die geistige Bedingung der Leitung und Entwicklung desselben bilden.

Es ist daher an sich kein Zweifel, daß jede Art der Unternehmungen eine eigene Fachbildung voraussetzt und wünschenswerth macht. Es ist aber auch klar, daß diese Fachbildung zunächst Sache des Einzelnen ist, und durch den Einzelnen erworben werden muß, wie sie für den Nuten des Einzelnen dient. Allerdings liegt sie daher in der Natur der volkszwirthschaftlichen Entwicklung; allein eben darum erscheint sie nicht als Angelegenheit und Aufgabe des Staats, wenn nicht ein besonderes Moment hinzutritt. Und in der That hat sich die Verwaltung um

diese Fachbildung bis auf die neueste Zeit so gut als gar nicht gekummert. Erst unser Jahrhundert hat fie als öffentliche Angelegenheit er= fannt, und es ist daher nicht thunlich, sie ohne Anschluß an den allge-

meinen Sang ber Geschichte zu überseben.

In der That nämlich bleibt die Entwicklung des wirthschaftlichen Bildungsprocesses, die wir als Grundlage des Vorbildungsspftemes oben bezeichnet haben, bei diesen Vorbildungsanstalten fast ein Jahrhundert lang stehen, ohne zu Fachbildungsanstalten überzugehen. Die Realschulen und höheren Bürgerschulen find die höchsten Bildungsschulen des Bürgerstandes; alles Weitere muß derselbe dann im wirklichen praktischen Leben selber lernen. Daß ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern sei, wird zwar geahnt, aber bei der vorwiegend gelehrten Richtung der Wiffenschaft nicht verstanden; an eine Betheiligung der Berwaltung über dasjenige hinaus, was die Universitäten höchstens in der Cameralwissenschaft darboten, ward noch nicht gedacht. Ein Shitem von wirthschaftlichen Fächern und von öffentlichen ihnen entsprechenden Anstalten konnte fich erft auf Grundlage äußerer Beranlassung entwickeln. Daffelbe ist daher kein Kind der pädagogischen Reflexion, sondern ein Produkt der langsam fortschreitenden Geschichte.

Den erften Anstoß dazu gab die Anwendung der mit dem vorigen Jahrhundert entstehenden Finanzwissenschaft auf die Regalien. haben hier nicht über den hiftorischen Begriff derselben zu streiten. feststehend wird man uns zugeben, daß ein Regal ein Hoheitsrecht war, das als Einnahmsquelle benutzt ward. Zu den Regalien als Einnahmsquellen kamen dann die Domänen aller Art hinzu, die bald als Grundbesit, bald als Nutrechte, bald als Unternehmungen auftraten. Regalien und Domänen forderten eine Berwaltung; diefe Berwaltung sollte eine wesentlich nutbringende sein; um sie dazu zu machen, wurden seit dem Entstehen der Polizei= und Finanzwissenschaft gewisse Renntnisse erfordert; den Erwerb dieser wirthschaftlichen Kenntnisse mußte daher der Staat jetzt für die Beamteten seiner Regalien und Domänen fordern; um sie fordern zu können, mußten sie als selbständige Wissenschaft da sein und als solche gelehrt werden. So entstand das Gebiet ber Cameralwissenschaften. Sie hängen allerdings auf das Engste mit den Staatswissenschaften zusammen; aber diese Berbindung war und blieb eine äußerliche. Ihrem Wesen nach sind fie die erfte Form einer selbständigen wirthschaftlichen Fachbildung neben der gelehrten. Mit ihnen tritt das Fachbildungswesen zuerst öffentlich neben dem gelehrten auf. Zwar find sie noch sehr einseitig und beschränkt; sie sind eigentlich nur die Fachbildung für die wirthschaftlichen Erwerbsthätigfeiten der Verwaltung; aber sie sind dennoch der erste selbständige Beginn einer weiteren Entwicklung, beren Schicksal auch für das übrige Bildungswesen von nicht geringem Interesse ist.

Als nämlich mit der Auflösung der ständischen Ordnung der Staat aus seinem fast privatrechtlich sormulirten Gegensatze zu der Gesellschaft hinaustritt und zum Organismus der Gemeinschaft wird, verschwindet gleichsam von selbst der Gedanke, daß er als Privatsubjekt einen wirthschaftlichen Beruf, Erwerb und Besitz haben und mithin Unternehmungen betreiben solle, wie ein Einzelner. Gerade das aber war die Grundlage der Cameralwissenschaft und Bildung gewesen. Sie versschwanden daher in ihrer alten Form; und an ihre Stelle trat nun

ein wesentlich anderer Standpunkt mit einer anderen Aufgabe.

Während nämlich einerseits die Cameralien in die eigentliche Finangverwaltung übergehen, entwickelt fich der Gedanke der Berwaltung der Volkswirthschaft, die Idee der Volkswirthschaftspflege. Diese Idee fordert von dem Staate in seinem Berhältniß zur Volkswirthschaft ein Doppeltes. Einerseits soll berfelbe die Einzelnen nun auch in der Lolkswirthschaft gegen wirthschaftliche und weiter gehende Gefahren schützen, die in gewissen Unternehmungen liegen, andererseits soll er das Seinige thun, um die Produktion zu fördern, und zwar beides in Beziehung auf bestimmte einzelne Arten von Unternehmungen. Die Berwaltung, noch im Anfange dieses Jahrhunderts nur zu sehr bereit, jeden Theil bes öffentlichen Lebens unter ihre Vormundschaft im Sinne ber eubämonistischen Theorien aufzunehmen, gab ihrerseits selbst Anlaß zu jener Forderung. Bis dahin hatten die alten ständischen Körperschaften eine gewisse Polizei, sowie eine gewisse Unterstützung der gewerblichen Probuktion übernommen. Sett hören fie auf; zum Theil wie in Frankreich vollständig, zum Theil dem Wesen nach wie in Deutschland. Dieselbe Gesetzgebung, welche auf diese Weise den Zünften und Innungen ihre Kunktion der Bolkswirthschaftspflege nahm, war damit auch berufen, fich an ihre Stelle zu setzen. Das Mittel dafür lag nahe. Sie mußte nunmehr eine öffentliche Fachbildung an die Stelle der gunftigen setzen, theils als Schut, theils als Bedingung der Förderung der höheren volkswirthschaftlichen Interessen. So entstand die zweite Gestalt der Forderung nach einer öffentlichen wirthschaftlichen Fachbildung und der ber Anstalten selbst. Es bilden sich allmählig, meift gang unabhängig von einander, staatliche Lehranstalten, die eigens zum Zweck der wirthschaftlichen Fachbildung aufgestellt werden. Dieselben theilen sich nach Zweck und Entstehungsgrund in zwei Hauptarten. In der ersten Art zeugt das sicherheitspolizeiliche und zum Theil wirthschaftlich polizei= liche Element vor; in der zweiten dagegen die eigentliche Pflege der Volkswirthschaft. Es ift klar, daß erst hiemit die wirthschaftliche Fachbildung beginnt, selbständig und allgemein zu werden. Bier ift ein anderer Faktor lebendig als der der Cameralwissenschaften und ihrer Lehrfächer. Es ist nicht mehr bas Interesse bes bem Bolke gegenüberstehenden Staats, bas fie erzeugt und leitet, sondern bas Gefammt= intereffe. Es ift nicht mehr ber Gefichtspunkt einer guten Berwaltung ber Staatsaufgaben, von bem aus das Ganze entfteht, fondern ber ber Beförderung des höchsten volkswirthschaftlichen Fortschrittes. Wäh= rend daher die Cameralien der polizeilichen Epoche angehören, gehören diese Anstalten der staatsbürgerlichen, und es wird uns daher auch nicht wundern, daß sie, vorher faum in Andeutungen vorhanden, erst in unserem Sahrhundert zur rechten Blüthe kommen, und in ihrer Ent= wicklung noch feineswegs fertig, ebenso wenig in allen Staaten gleich= artig find. Es find weber alle einzelnen Arten dieser Anstalten ausgebildet, noch haben fie allenthalben die gleiche Aufgabe, noch auch bas gleiche öffentliche Recht. Bier find wir auch in Deutschland noch so sehr im Werben, daß kaum noch einmal eine Geschichte diefer Bewegung mit rechtem Erfolg geschrieben werden kann und daß sich die Behandlung noch einige Zeit ziemlich ftrenge auf der Basis der allgemeinen Unterscheidung von Realismus und Humanismus halten muß. Wohl aber ift es gang nothwendig, schon jett aus der Natur jener Entwicklung hinaus ein festes System aufzustellen, das man als Grundlage für das öffentliche Recht für die Bestimmung ber nächsten Aufgabe bes Staats, und endlich für die statistische Vergleichung dessen gebrauchen kann, was hier bisher geschehen ist.

Legt man nämlich die obige Unterscheidung zum Grunde zwischen dem höheren polizeilichen und dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, das die Verwaltung bei der Herstellung dieser Anstalten bietet, so erscheint

folgendes Bild.

Diejenigen wirthschaftlichen Fachbildungsanstalten, welche das Maß der Fachbildung sichern sollen, ohne welches die allgemeinen Interessen bei Betrieb gewisser Unternehmungen gefährdet erscheint, und bei denen die volkswirthschaftliche Fortentwicklung erst in zweiter Reihe steht, sind: die Schiffsahrtsschulen, die Bauschulen, die Forstschulen, die Bergbauschulen.

Diejenigen dagegen, bei denen die allgemeine Entwicklung des wirths schaftlichen Lebens Aufgabe und Ziel der Anstalt ist, sind die polytechnischen Anstalten, die Landwirthschaftsschulen und die gewerblichen Kunftschulen.

Natürlich sind diese Schulen oder Bildungsanstalten nicht auf allen Punkten scharf zu scheiden; es ist ferner klar, daß die eigentlichen Gewerbeschulen bis zu einem gewissen Grade auch dahin gehören; allein

jene bilden bennoch ein Shstem für sich, weil sie selbst als Theil eines größeren Shstems erscheinen; und das findet nun, wie wir gleich sehen werden, seinen Ausdruck in dem Verhältniß derselben einerseits zum Staate selbst, andererseits zu dem Shstem der Vorbildungsanstalten, das eben durch sie erst seinen Abschluß empfangen könnte.

Neben diesem System von Anstalten trat nun allmählig bas Bedürfniß auf, auch für diejenigen volkswirthschaftlichen Gebiete, die durch jene nicht umfaßt waren, eine sustematische Fachbildung herzustellen. Hier aber konnte die Berwaltung nicht weiter eingreifen, weil hier die Gränze begann, an der das Einzelinteresse für die Bildung das Entscheidende Sie mußte daher das übrige Gebiet der freien Selbstthätigkeit Dieg Gebiet nun, beffen Charafter barin bedes Volkes überlassen. steht, daß in ihm die individuelle Tüchtigkeit und Kraft zuerst und zu= lett das Maßgebende wird und das deßhalb die Fähigkeit besitt, die beste Fachbildung durch sich selbst zu bieten, ift ber Berkehr. Das letztere ist sein eigenthümliches Wesen, seine hohe Bedeutung für Die Entwicklung der Bölfer, aber auch seine Gefahr. Den Berfehr, die durch freien Bertrag vom Ginzelnen zum Ginzelnen übergehende Bewegung ber Güter, fann und foll fein Gegenstand ber unmittelbaren Thätigkeit des Staats sein; die Errichtung von Produktions Bildungsanstalten fällt ihm jum Theil, die von Verkehrsschulen gar nicht anheim. Wir nennen biese Verkehrsschulen mit ihrem gewöhn= lichen Namen Handelsschulen. Handelsschulen sind daher ihrem Wesen nach Sache bes Bereinstwesens, ober ber Privatunternehmung. Für sie kann es, wegen ihres an sich unbegränzten Gebietes, kein öffent= liches Recht geben, die Berwaltung muß fie den Ginzelnen überlaffen. Dennoch sind sie unzweifelhaft ein selbständiges, drittes Organ bes wirthschaftlichen Fachbildungswesens und das Bild des letzteren ift ohne fie fein vollständiges zu nennen.



MM

Lorenz von Stein (1815 - 1890)